

# Satzung des Vereins "Eine-Welt-Verein Tettngang"

Stand: 12.03.2024

## § 1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Eine-Welt-Verein Tettngang“.
2. Sitz des Vereins ist Tettngang.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namen "Eine-Welt-Verein Tettngang e.V.".
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:
  - a) die Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
  - b) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung aller Aktivitäten, die eine wirksame Hilfe für die Bevölkerung im globalen Süden bedeuten und ein Bewusstsein für die globalen Zusammenhänge zwischen Ländern des globalen Nordens und des globalen Südens bilden.

Dies geschieht insbesondere durch

- Information der Öffentlichkeit über Grundlagen, Ziele und Inhalte des Fairen Handels im Sinne der Fair-Handels-Definition der internationalen Dachorganisationen des Fairen Handels. („Fairer Handel ist eine Handelspartnerschaft, die auf Dialog, Transparenz und Respekt beruht und nach mehr Gerechtigkeit im internationalen Handel strebt. Durch bessere Handelsbedingungen und die Sicherung sozialer Rechte für benachteiligte Produzent:innen und Arbeiter:innen – insbesondere in den Ländern des Südens – leistet der Faire Handel einen Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung. Fair-Handels-Organisationen engagieren sich – gemeinsam mit Verbraucher:innen – für die Unterstützung der Produzent:innen, die Bewusstseinsbildung sowie die Kampagnenarbeit zur Veränderung der Regeln und der Praxis des konventionellen Welthandels.“);
- finanzielle und materielle Unterstützung von Menschen in Ländern des globalen Südens bei gemeinnützigen, sozial-integrativen, genossenschaftlichen und ähnlichen Initiativen und bei der Begründung bzw. Stärkung ihrer wirtschaftlichen Selbstständigkeit;
- Förderung des Bewusstseins in unserer Bevölkerung für die Zusammenhänge zwischen Industrie- und Entwicklungsländern, zwischen Konsumentenverhalten und Produktionsbedingungen;

- intensive Öffentlichkeitsarbeit, vor allem durch Vorträge, Informationsveranstaltungen, öffentliche Aktionen, Veröffentlichungen;
  - Kontakt und Austausch mit Menschen anderer Völker.
3. Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf Zusammenarbeit mit allen sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den in Abs. 1 beschriebenen Zielen des Vereins förderlich sind.
  4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit die Mitglieder für den Verein ehrenamtlich tätig werden, haben sie Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen baren Auslagen.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen und die Satzung des Vereins durch eine schriftliche Beitrittserklärung anerkennen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle der Ablehnung gilt § 7 Abs. 5 lit. d).
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt,
  - c) oder durch Ausschluss.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt oder in erheblichem Maß gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

4. Im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft werden gezahlte Spenden, der Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr oder erbrachte Unterstützungsleistungen nicht zurückerstattet.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- 1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.**
- 2. Über die Höhe und die Fälligkeit des Beitrags und über Beitragsermäßigungen und -befreiungen entscheidet die Mitgliederversammlung.**

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung**
- b) der Vorstand.**

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.**
- 2. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf zusammen, sie soll jedoch mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.**
- 3. Der Vorstand lädt unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens drei Wochen zuvor schriftlich oder per E-Mail ein. Die Ladung gilt mit dem dritten Werktag nach der Aufgabe zur Post oder dem Versand der E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse als zugegangen.**
- 4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen oder Anträge stellen, die dann nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen sind. Ergänzungen oder Anträge werden zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben, eine vorherige Versendung an die Mitglieder ist nicht erforderlich. Über Anträge, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind und die Abwahl des Vorstands, den Ausschluss eines Mitglieds, die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins betreffen, kann erst auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.**
- 5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:**
  - a) Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Vereinspolitik**
  - b) Entgegennahme von Berichten über den Fortgang der Arbeit**
  - c) Bildung von Ausschüssen**
  - d) Entscheidung über die Aufnahme eines Mitglieds im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand (nur auf Wunsch des Antragstellers)**
  - e) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern**
  - f) Entscheidung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags**
  - g) Entlastung des Vorstandes**

- h) Wahl des Vorstandes
  - i) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und Abnahme der Jahresrechnung
  - j) Wahl eines/r Kassenprüfers/in und Entgegennahme des Prüfungsberichts
  - k) Erstellung einer Geschäftsordnung
  - l) Entscheidung über Änderungen der Satzung
  - m) Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde (Abs. 3).
  7. Den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstands, solange die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
  8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied durch eine schriftliche Vollmacht mit seiner Vertretung beauftragen. Die Vollmacht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Jedes anwesende Mitglied darf nur ein abwesendes Mitglied vertreten.
  9. Die Mitgliederversammlung beschließt, falls nicht in der Satzung anders vorgeschrieben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter:in. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Art der Abstimmung beschließen.
  10. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Eine Blockwahl ist nicht zulässig. Wahlen erfolgen geheim, wenn dies mindestens ein Mitglied wünscht.
  11. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 aller anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder. Sind jedoch bei einer ordentlich eingeladenen Mitgliederversammlung nicht 2/3 aller Mitglieder anwesend, kann unter Einhaltung einer Einladungsfrist von nur einer Woche zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden, die spätestens vier Wochen nach der ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden muss. Auf dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung können Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 aller abgegebenen gültigen Stimmen vorgenommen werden.
  12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Protokollführer und von einem Mitglied des Vorstands unterzeichnet und sind damit beurkundet.

## **§ 8 Online-Mitgliederversammlungen und schriftliche Beschlussfassung**

1. Abweichend von § 7 kann der Vorstand vorsehen, dass die Mitglieder
  - a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen;
  - b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor oder nach der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail abgeben können. Eine schriftliche Beschlussfassung ist möglich, wenn

– nach ordnungsgemäßer Einladung (§ 7 Abs. 3) – mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

2. Möglich ist auch eine Online-Mitgliederversammlung mit anschließender schriftlicher Beschlussfassung innerhalb einer auf der Mitgliederversammlung festgelegten Frist.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und mindestens einem/einer Stellvertreter:in.. Die Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des Vereins sein.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis zu ihrer Abberufung oder bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird, längstens jedoch für ein weiteres Jahr.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Amtsperiode aus dem Amt, so kann sich der restliche Vorstand bis zum Ablauf der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ergänzen (Ergänzungswahl). Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das ausgeschiedene Vorstandsmitglied.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, erstattet der Mitgliederversammlung Bericht, bereitet den Haushaltsplan vor und erstellt die Jahresrechnung einschließlich eines Rechnungsberichts.
5. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussvorschlag als abgelehnt, Enthaltungen zählen nicht. Im Übrigen gilt für die Beschlussfassung des Vorstands § 8 entsprechend (Videokonferenz, Umlaufverfahren). Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10 Kassenprüfung**

Die/Der Kassenprüfer:in wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er/sie hat die Jahresrechnung, Buchhaltung und Geschäftsführung mindestens einmal im Jahr zu überprüfen. Ein Bericht über die erfolgte Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

**§ 11 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die katholische Kirchengemeinde St. Gallus in Tett nang, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**Unterschriften der Vorstandes:**

<i>Name, Vorname</i>	<i>Anschrift</i>	<i>Unterschrift</i>
----------------------	------------------	---------------------

<i>Jonat, Frank</i>	<i>Nikolausweg 8, 88069 Tett nang</i>	
---------------------	---------------------------------------	--

<i>Aicher, Eva-Maria</i>	<i>Karlstraße 5, 88069 Tett nang</i>	
--------------------------	--------------------------------------	--

<i>Müller, Hermann</i>	<i>Schöneckstraße 31/6, 88069 Tett nang</i>	
------------------------	---	--

<i>Michelberger, Sandra</i>	<i>Wolfsgrube 23, 88069 Tett nang</i>	
-----------------------------	---------------------------------------	--